

Regionenreglement

(Version 4 vom 13.02.2012)

mit Checkliste Regionenkonferenz (Anhang 1)

Sprachform

Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesen Statuten die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Die allgemeinen Bezeichnungen wie z.B. Präsident, Abteilungsleiter usw. gelten für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Regionenreglement Version 4

Art. 1 Grundlage

Diesem Reglement liegen die gültigen Statuten des ZHSV zu Grunde.

Art. 2 Zweck

Die Region trägt die Verantwortung für das regionale Angebot an Schiessanlässen, an Veranstaltungen und einer jährlichen Regionenkonferenz.

Die Regionenleitung stellt gegenüber den Vereinen der Region den Kommunikationsfluss sicher und informiert über vergangene und zukünftige Anlässe und Veranstaltungen.

Die Regionenkonferenz dient als Kommunikationsplattform, um den angegliederten Vereinen die Möglichkeit der Mitsprache und Mitbestimmung zu geben. Die Regionenkonferenz findet in der Regel im November statt.

Art. 3 Rechte und Pflichten

Gemäss Art. 32 der Statuten ZHSV hat die Region spezielle Rechte und Pflichten. Sie

- hält die Statuten, Reglemente, Verträge, Weisungen und Beschlüsse des ZHSV und seiner übergeordneten Verbände ein
- unterstützt den Kantonalvorstand bei der Erreichung seiner Ziele
- vertritt die Region im Kantonalvorstand
- organisiert in Absprache mit dem Kantonalvorstand jährlich die Regionenkonferenz
- hat Antragsrecht im Kantonalvorstand
- bestimmt und wählt die Ressortmitglieder und Funktionäre in der Region (exkl. Ressortleiter)
- hat mit den entsprechenden Funktionären an den Sitzungen und Tagungen, welche vom Kantonalvorstand oder einer Abteilung angeordnet werden, teilzunehmen
- kann Ehrungen selbständig vornehmen
- legt das regionale Wettkampfangebot fest
- bestimmt die Wettkampfdaten in Koordination mit dem Kantonalvorstand
- bestimmt und wählt die regionalen Wettkampforte und Organisatoren
- trägt die Verantwortung für die Durchführung des Feldschiessens und bestimmt die Durchführungsorte
- organisiert und führt die Schiessanlässe in der Region durch
- ist bei jedem Anlass für eine Anlassabrechnung besorgt
- erstellt das Regionenbudget
- hat Anspruch auf einen vom Kantonalvorstand festgelegten Budgetrahmen

Art. 4 Kompetenzen

Folgende in Art. 3 aufgeführten Rechte und Pflichten liegen in der Kompetenz der Regionenkonferenz:

- Abnahme des Protokolls der Regionenkonferenz
- Bestimmung und Wahl die Ressortmitglieder und Funktionäre in die Region (exkl. Ressortleiter; siehe Art. 30 Statuten ZHSV)
- Festlegung des regionalen Wettkampfangebotes
- Bestimmung und Wahl der regionalen Wettkampforte und Organisatoren
- Erarbeitung des Regionenbudgets

Art. 5 Zusammensetzung

Die Regionen setzen sich in der Regel wie folgt zusammen:

- Abteilungsleiter Region
- Aktuar
- Ressortleiter Jugend-, Nachwuchs- und Matchförderung
 - Gruppenleiter JJ/J G10/50m
 - Gruppenleiter JJ/J P10/25/50m
 - Gruppenleiter J/JS 300m
 - Gruppenleiter Match Gewehr
 - Gruppenleiter Match Pistole

Regionenreglement Version 4

- Ressortleiter Gewehr
 - Gruppenleiter G10/50m
 - Gruppenleiter Regio G300m (GM, EK)
 - Gruppenleiter FS G300m (Feldschiessen, Regio-Schiessen)
- Ressortleiter Pistole
 - Gruppenleiter P10/25/50m (GM, EK)
 - Gruppenleiter FS 25/50m (Feldschiessen, Regio-Schiessen)

Art. 6 Organisation

Der Abteilungsleiter Region erlässt die Einladungen zu den Sitzungen der Regionenleitung. Über alle traktandierten Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches jedem Mitglied der Regionenleitung sowie zur Kenntnisnahme dem Kantonalvorstand, zugestellt wird.

Die Regionenleitung fasst ihre Beschlüsse durch Mehrheitsentscheid. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Abteilungsleiter Region. Die Regionenleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Jeder Ressortleiter führt sein Ressort. Die Anzahl der Ressortmitglieder wird von der Regionenleitung bestimmt.

Art. 7 Ressort

Der Ressortleiter erlässt die Einladungen zu den Sitzungen der Ressorts. Über jede traktandierte Sitzung ist ein Protokoll zu führen und jedem betroffenen Ressortmitglied sowie der Regionenleitung zugestellt.

Der Ressortleiter teilt der Regionenleitung anstehende personelle Mutationen mit und unterbreitet Vorschläge für neue Ressortmitglieder.

Art. 8 Inkrafttreten Regionenreglement

Dieses Reglement wurde an der Sitzung des Kantonalvorstandes vom tt.mm.jjjj genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Zürcher Schiesssportverband (ZHSV)

Kantonalpräsident Sekretärin

Urs Stähli Regula Kuhn